

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 2. Juni 2009

437

|         |    |      |    |
|---------|----|------|----|
| GRG NR. | 08 | IN 3 | 16 |
|---------|----|------|----|

### **Interpellation von Andreas Niklaus vom 11. Juni 2008 „Festsetzung zum Schutz von Kulturobjekten im Kantonalen Richtplan“**

#### **Beantwortung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Kapitel „1. Siedlung“ des kantonalen Richtplans ist unter dem Titel „1.9 Kulturobjekte“ folgende Festsetzung enthalten: „Die in den neueren Hinweisinventaren (ca. ab 1985) als besonders wertvoll und wertvoll eingestuften Kulturobjekte sind durch die Gemeinden zu schützen.“ Der Interpellant stellt in seinem Vorstoss die Frage nach der Rechtmässigkeit und Verbindlichkeit dieses Auftrages. Als problematisch erachtet er in diesem Zusammenhang insbesondere „die Verknüpfung eines verbindlichen Auftrages mit einem grundsätzlich unverbindlichen Hinweisinventar“. Dazu ist zunächst Folgendes festzuhalten.

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) sind Natur und Landschaft sowie das kulturgeschichtliche Erbe, insbesondere erhaltenswerte Objekte, zu schützen und zu pflegen. Den Gemeinden kommt dabei nach § 10 TG NHG die primäre Aufgabe zu, den Schutz und die Pflege solcher Objekte sicherzustellen. Sie haben dafür die erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Das Gesetz liefert hingegen keine abschliessende Definition, was unter dem Begriff „erhaltenswerte Objekte“ zu verstehen ist. § 2 TG NHG enthält in seinem Abs. 1 allerdings eine exemplarische Auflistung, welche bei der Erfüllung des Gesetzesauftrages zu berücksichtigen ist und verweist in Abs. 2 auf die einschlägigen Inventare sowie die Sach- und Richtpläne von Bund, Kanton und Gemeinden als primäre Quellen für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit eines Objektes. Konkret heisst dies, dass die Gemeinden überall dort, wo sich aus den entsprechenden Quellen Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben, die Notwendigkeit allfälliger Schutzanordnungen prüfen müssen. Die Verbindlichkeit eines Inventars besteht also darin, dass dessen Inhalt durch die Gemeinden konsultiert und gewürdigt werden muss.

Dieses System wurde gewählt, weil die Beurteilung der kulturhistorischen Bedeutung eines Objektes und damit seiner Schutzwürdigkeit im Sinne des Gesetzes erheblicher Fachkenntnisse bedarf. Dementsprechend kommt dem vom Interpellanten angesprochenen und in § 43 Abs. 1 der Verordnung zum TG NHG (RB 450.11) explizit erwähnten „Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau“ besondere Bedeutung zu. Entsprechend dem Auftrag in § 42 TG NHV wird es durch das Amt für Denkmalpflege nach fachlichen Kriterien erstellt und den Gemeinden als Grundlage für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt.

Wie oben dargelegt, haben die Gemeinden auf der Grundlage der Hinweisinventare ihre Entscheide über den Schutz einzelner Objekte zu treffen. Bei der Entscheidungsfindung stehen fachliche Aspekte im Vordergrund, wobei auch private und andere öffentliche Interessen zu würdigen sind. In der Praxis erfolgt die Umsetzung des Schutzauftrags durch die Gemeinden im Allgemeinen in einem Prozess, bei dem sich die Gemeinden durch ein Planungsbüro begleiten lassen und in dem das Amt für Denkmalpflege beigezogen wird. Bei Objekten, deren Schutzwürdigkeit umstritten ist, erfolgen vertiefte Abklärungen (Aussen- und Innenbesichtigungen, Einholung fachlicher Zweitmeinungen etc.). Die daraus resultierenden Erkenntnisse fliessen in die Beurteilung ein. Von Einzelfällen abgesehen, werden die entsprechenden Bemühungen von allen Seiten als lohnend beurteilt und führen oft zu einvernehmlichen Lösungen.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die gestellten Fragen wie folgt.

1. Der Wortlaut der hier zur Diskussion stehenden Festsetzung im kantonalen Richtplan erscheint für sich allein betrachtet tatsächlich etwas absolut. Im Lichte der oben gemachten Ausführungen wird aber deutlich, dass es sich dabei um eine Konkretisierung der Inhalte der Hinweisinventare handelt, indem behördenverbindlich festgelegt wird, dass die in den Inventaren als „besonders wertvoll“ oder „wertvoll“ eingestuften Kulturobjekte einer näheren Abklärung durch die Gemeinde bedürfen. In den Erläuterungen zum entsprechenden Richtplaninhalt wird dann auch Folgendes ausgeführt: „Inventare sind immer das Ergebnis einer Momentanbeurteilung, mithin müssen bestehende Inventare bei der Benützung immer auf ihre Aktualität hin überprüft werden. Aufgrund von Kriterien wie Wert, Bedeutung und konkrete Gefährdung muss eine Auswahl getroffen werden. Eine Schutzmassnahme darf nicht allein aus der Schutzbedürftigkeit des erhaltenen Objektes abgeleitet werden. Bestehende oder künftige Nutzungen, die den Schutzzweck gefährden, können im Einzelfall Vorrang verdienen. Das heisst, es ist immer eine Abwägung mit anderen öffentlichen und mit den privaten Interessen notwendig.“ Da der Richtplan nicht über den gesetzlichen Auftrag des TG NHG hinausgehen kann, präsentiert sich die entsprechende Festsetzung rechtlich als zusätzlicher Hinweis im Sinne des erwähnten § 2 Abs. 2 TG NHG.
2. Wie eingangs dargestellt, erfolgt die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags durch die Gemeinden in einem partnerschaftlichen Prozess unter Beteiligung des Amtes für Denkmalpflege. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass es auch zu Diskussionen und Meinungsverschiedenheiten kommen kann, zumal das Amt primär fachliche Aspekte einbringt, während die Gemeinde daneben auch andere Interessen zu

vertreten hat und sich oft mit den Nutzungs- und Komfortansprüchen der Eigentümer konfrontiert sieht. Unterschutzstellungen führen in der Regel auch zu finanziellen Konsequenzen für die Gemeinde, sofern Bauherren besondere Aufwendungen zur Erhaltung der geschützten Objekte geltend machen können. Dabei kommt erschwerend hinzu, dass die finanziellen Konsequenzen im Zeitpunkt der Unterschutzstellung nicht quantifiziert bzw. nur geschätzt werden können. Vor diesem Hintergrund kann nicht von „Schwierigkeiten“ gesprochen werden. Vielmehr geht es um eine intensive, manchmal kontroverse Auseinandersetzung mit einer anspruchsvollen Materie. Letztlich sind es aber die Gemeinden und nicht das Amt für Denkmalpflege, welche unter Würdigung aller Fakten und Interessen über den Erlass von Schutzanordnungen entscheiden.

3. Derzeit sind im Kanton Thurgau über 4'000 Bauten im Sinne des TG NHG geschützt. Da Rekurse gegen solche Schutzanordnungen in der Geschäftskontrolle des zuständigen Departementes für Bau und Umwelt nicht nach einem entsprechenden Kriterium erfasst werden, ist es schwierig, die gesamte Zahl der Rechtsmittelverfahren seit der Inkraftsetzung des TG NHG zu eruieren. Eine Überprüfung der Fälle ab dem Jahr 2007 bis heute hat jedoch ergeben, dass in diesem Zeitraum insgesamt 12 Rekurse zu bearbeiten waren. Dies lässt den Schluss zu, dass pro Jahr im Schnitt zwischen sechs bis acht Rekursverfahren in diesem Bereich geführt werden, was angesichts der Anzahl Schutzobjekte als moderat bezeichnet werden kann und für eine gute Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten spricht.
4. Zwischen 2007 und heute wurden im hier interessierenden Bereich insgesamt vier Beschwerden gegen Entscheide des Departementes für Bau und Umwelt eingereicht, womit davon ausgegangen werden kann, dass das Verwaltungsgericht im Schnitt zwei bis drei Fälle pro Jahr zu beurteilen hat.
5. Das Bekanntmachungsverfahren für die Revision des kantonalen Richtplans wurde Ende Februar 2009 abgeschlossen. Der Richtplan-Entwurf sieht vor, die heute gültige Festsetzung auf folgenden Wortlaut abzuändern: „Auf der Basis der Hinweisinventare regeln die Gemeinden den Schutz und die Pflege der erhaltenswerten Bauten.“ Mit dieser Formulierung, die im Grunde lediglich den gesetzlichen Auftrag wiederholt, sollten Missverständnisse, wie sie der Interpellant anspricht, vermieden werden können.

Der Präsident des Regierungsrates

*Dr. Claudius Graf-Schelling*

Der Staatsschreiber

*Dr. Rainer Gonzenbach*